

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Allg. Ordnungs- u. Sozialverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13.01.2009

6/2009

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.01.2009	8.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Vertretung der Gemeinde in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keine Unternehmen sind

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Vereinen und Einrichtungen vertreten wird

**1. Regionaler Förderverein**

Vertreter: Manfred Schroeder

Stellv.: Margot Borngräber

**2. Jagdgenossenschaft Felchow-Flemsdorf**

Vertreter: Carsten Sewekow

Stellv.: Gerald Jestrinski

**3. Jagdgenossenschaft Schöneberg**

Vertreter: Walter Müller

Stellv.: Bettina Schmidt

### Sachdarstellung:

Für Vereine oder sonstige Einrichtungen, die keine Unternehmen sind oder keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, gilt § 97 Abs. 1 BbgKVerf nicht. In diesen Fällen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf, wonach die Gemeindevertretung über die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Vereinen und sonstigen Einrichtungen entscheidet, sowie die Regelungen in §§ 40, 41 BbgKVerf über das Bestellungsverfahren.

Die Gemeindevertretung kann ihren Vertretern in diesen Organen Richtlinien oder Weisungen erteilen.

Die Vertreter haften für Schäden aus ihrer Tätigkeit nur, wenn sie diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.

